

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales
II B 22(V)

Berlin, den 22. September 2014
9(0)28-2153
Olivia.Manzke@sengs.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
über
Senatskanzlei – G Sen –

Thema **Wohnsituation bedürftiger sozialer Gruppen**

Rote Nummer: Ergänzung zur Roten Nr. 1477

Vorgang: Sitzung 17/60 vom 7.5.2014 TOP 26

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das

abgelaufene Haushaltsjahr:	entfällt €
laufende Haushaltsjahr:	entfällt €
kommende Haushaltsjahr:	entfällt €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	entfällt €
Verfügungsbeschränkungen:	entfällt €
aktuelles Ist:	entfällt €

Gesamtkosten: entfällt

Schlussbericht

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenGesSoz wird weiter gebeten, nach der Sommerpause zu berichten, welche Programme und Strategien seitens des Senats jeweils zur Unterbringung von bedürftigen sozialen Gruppen angesichts der angespannten Wohnsituation verfolgt werden.“

Für die gewünschte Berichterstattung zu „bedürftigen sozialen Gruppen“ kommen mehrere Personengruppen bzw. Themen unterschiedlicher Senatsverwaltungen ins Blickfeld. Die folgenden Ausführungen sind deshalb in gesonderte Abschnitte unterteilt. Des besseren Überblicks halber werden Schnittstellen zwischen den Personengruppen weitgehend außer Acht gelassen. Die Reihenfolge der Abhandlung stellt keine Rangfolge dar.

Ich bitte den Beschluss mit nachfolgendem Bericht als erledigt anzusehen.

- **Handlungsfeld Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte**

Im Interesse kommunaler Daseinsvorsorge liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Schaffung und Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Wohnraumversorgung von sozialbedürftigen Personen. Das betrifft u.a. die dauerhafte Wohnraumversorgung wohnungsloser Menschen.

In Berlin wird dies zunehmend schwieriger, da die soziale Wohnraumförderung um das Jahr 2000 als politische Schwerpunktsetzung beendet wurde. Auf Grund jahrzehntelanger geringer bis keiner Bautätigkeit bestehen heute faktisch keine Reserven im Wohnungsmarkt mehr (kaum noch Leerstand), so dass der Bestand an kleinen (Ein- und Zweizimmer-Wohnungen) sozialhilferechtlich angemessenen Wohnungen für die Neuanmietung nicht mehr bzw. fast gar nicht vorhanden ist.

Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sind jedoch schon immer Bestandteil der Bevölkerung – insbesondere in Großstädten. Dementsprechend wurde auf Basis der sozialhilferechtlichen Bestimmungen auch in Berlin ein adäquates Hilfesystem etabliert.

Das Hilfesystem nach § 67 SGB XII der Berliner Wohnungslosenhilfe ist maßgeblich in den 1990er Jahren ausdifferenziert worden. Dabei konnten Erkenntnisse aus anderen Hilfesystemen direkt einfließen. Grundausrichtung der Weiterentwicklung dessen war und ist eine starke „Ambulantisierung“.

So enthalten heute über 5.500 (92 %) der Gesamtzahl der vereinbarten Plätze Betreuungsangebote mit ambulanten Leistungsinhalten. Ziel der Leistungen in diesen Leistungstypen ist es, entweder eine eigene Wohnung des Leistungsberechtigten zu erhalten oder darauf hinzuwirken, dass im Verlauf bzw. spätestens zum Abschluss der Einzelmaßnahme Wohnraum dauerhaft zur Verfügung steht.

Eine Besonderheit dieses Betreuungsfeldes besteht darin, dass Leistungserbringer in diesem Segment der sozialen Arbeit auch so genannte „Maßnahmewohnungen“ anmieten. Dabei übernimmt der Leistungserbringer als Hauptmieter eine vermittelnde Funktion zwischen Vermieter und Leistungsberechtigtem für die Dauer der Betreuungsmaßnahme („Probewohnen“). Zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigtem wird ein Untermietvertrag nach § 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB abgeschlossen. Dieses Konstrukt läuft jedoch ohne den dazu erforderlichen und sozialhilferechtlich angemessenen Wohnraum leer.

Auch auf den stationären Teil des o.g. Hilfesystems mit rund 400 Plätzen wirkt sich der angespannte Wohnungsmarkt negativ aus.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll eine stationäre Hilfe nur solange erbracht werden, bis eine ambulante Leistung in einer eigenen oder einer „Maßnahmewohnung“ bedarfsdeckend und ausreichend ist. Durch den fehlenden Übergang von Leistungsberechtigten in den regulären Wohnungsmarkt tritt jedoch ein „Verstopfungseffekt“ in den stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ein. Menschen, die längst keinen stationären Hilfebedarf mehr haben, müssen dort verbleiben, weil das ambulante System bzw. der reguläre Wohnungsmarkt sie mangels Wohnungen nicht aufnehmen kann. Dieses Phänomen ist nicht nur in Einrichtungen nach § 67 SGB XII, sondern auch in der ordnungsbehördlichen Unterbringung zu beobachten.

Beide „Verstopfungseffekte“ sind mit weiteren und höheren Kosten verbunden als dies eine reguläre Wohnraumversorgung verursachen würde. Die Bereitstellung von Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen ist deshalb sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch im Sinne der Realisierung von Rechtsansprüchen sinnvoll und geboten.

Im Zuge der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt und der wachsenden Bevölkerungszahl Berlins ist in den letzten Jahren ein Anstieg der Zahl der Wohnungslosen zu beobachten. Da das an sich funktionsfähige Hilfesystem in Berlin an seine Grenzen stößt, ist es vor dem Hintergrund der Probleme auf dem Wohnungsmarkt im Rahmen einer Gesamtstrategie zur

Beschaffung bezahlbaren Wohnraums neu auszurichten. Dem soll auch die derzeitige Überarbeitung der Leitlinien der Wohnungslosenpolitik dienen.

- **Handlungsfeld Asylbewerber / Flüchtlinge**

Der Bezug einer eigenen Wohnung ist Asylbegehrenden und Flüchtlingen in Berlin seit 2003 – und damit früher als in anderen Bundesländern – ermöglicht worden und wird auch vom amtierenden Senat unverändert unterstützt.

Die Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen ohne vertragten Aufenthaltsstatus mit privat genutztem Wohnraum (Mietwohnungen) wird in Berlin auf administrativer Ebene in mehrfacher Hinsicht nachhaltig gefördert:

- Wohnungsbezug als Alternative zur Gemeinschaftsunterbringung

Auf der Grundlage der aktuellen Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) vom 24. 09.2013, in Kraft getreten am 12.10.2013 sind Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung mit Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG unabhängig von der Anzahl der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft in der Regel in Wohnungen unterzubringen, soweit die Unterbringung in einer Wohnung im konkreten Einzelfall kostengünstiger ist als die Gemeinschaftsunterbringung und die Miete angemessen ist, keine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der jeweils geltenden Fassung besteht und der Leistungsanspruch nicht nach § 1a AsylbLG einzuschränken ist. Die Kostenübernahme der Mietzahlung durch die zuständige Leistungsbehörde ist sicherzustellen, sofern der Wohnraum sozialhilferechtlich angemessen ist; hierbei liegen die gleichen Kriterien zu Grunde wie zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII).

In Berlin beziehen mit Stand 31.12.2013 annähernd 17.200 Personen Leistungen nach dem AsylbLG. Davon befinden sich rund 55 Prozent in Gemeinschaftsunterkünften und 45 Prozent in Wohnungen.

- Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“

Zum 01.07.2011 ist der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ (WfF) zwischen dem LAGeSo und den städtischen Wohnungsunternehmen in Kraft getreten. Vertragspartner sind die Unternehmen degewo, GESOBAU, GEWOBAG-Verbund, HOWOGE, Stadt und Land sowie WBM.

Mit einem jährlichen Kontingent von 275 Wohnungen (125 Einzimmer und 150 Mehrzimmerwohnungen) wollen diese städtischen Wohnungsunternehmen einen Beitrag leisten, damit Flüchtlinge möglichst schnell eine eigene Wohnung beziehen können.

Die Erfüllungsquote konnte seit Vertragsabschluss kontinuierlich gesteigert werden. In den ersten fünf Monaten 2014 wurden auf der Grundlage dieses Vertrags 120 Wohnungen für AsylbLG-Berechtigte angeboten. Wird diese Zahl auf das Gesamtjahr hochgerechnet, ergibt sich eine extrapolierte Zahl von 288 Wohnungsangeboten. Damit würden die Vertragspartner erstmals seit Vertragsabschluss das Zielkontingent von 274 Wohnungen nicht nur erfüllen, sondern sogar überschreiten.

- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Über das im Rahmen des WfF angebotene Kontingent hinaus wird die Vermittlung von Wohnungen an Flüchtlinge auf der Grundlage eines im Januar 2014 abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags zwischen dem LAGeSo und dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) unterstützt. Darüber hinaus sollen Vorprüfungen für die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber/innen (ZLA) übernommen werden, die eine schnellstmögliche Zuteilung des Wohnraums fördern.

Die Statistik für das laufende Jahr weist für die Monate Januar bis Mai eine Wohnungsvermittlung von 156 Fällen für 351 Personen aus. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr ergibt das eine Prognose von etwa 850 mit Wohnraum versorgten Personen.

- Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen (WBS) werden durch § 27 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) geregelt. Zuständig auf Senatsebene ist hierfür die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Auf die Bitte des für Soziales zuständigen Staatssekretärs, die bisherige Verwaltungspraxis zu überprüfen, hat der Senat im Januar 2014 entschieden, dass künftig auch ausländische Personen, die ohne Aufenthaltstitel, aber im Besitz einer sogenannten Kettenduldung sind, als Wohnungssuchende im Sinne des § 27 Absatz 2 WoFG gelten, wenn diesen ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Seite steht, die Betreffenden nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind und für die geduldeten Personen die Möglichkeit besteht, einen selbständigen Haushalt zu führen (gegebenenfalls durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach § 2 AsylbLG). Eine entsprechende Handlungsempfehlung wurde den Berliner Bezirksämtern bereits übermittelt.

- **Handlungsfeld EU-Zuwanderer**

In Bezug auf europäische Zuwanderer wird auf die 2012 vorgelegte „Berliner Strategie zur Einbeziehung ausländischer Roma“ (Drs. 17/0440 und 17/1094) verwiesen, die auf den vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik (Drs. 17/077) basiert und in der Maßnahmen für europäische Wanderarbeiterinnen und -arbeiter einschließlich Roma enthalten sind.

Ein dazugehöriger aktueller Bericht an den Hauptausschuss unter Federführung der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen liegt vor (Rote Nrn. 1142 und 1142 A und B, Drs. 17/1094).

- **Handlungsfeld Menschen mit Behinderung**

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung ist wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Entwicklung. Im Jahre 2009 wurde dies mit dem Beschluss zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention unterstrichen. Sie enthält – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmter Positionen und Forderungen.

Die Wohnraumversorgung besitzt dabei elementare Bedeutung.

Für das Berliner Versorgungssystem sind im Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 SGB XII entsprechend der unterschiedlichen Versorgungsangebote verschiedene Leistungstypen mit Leistungsbeschreibungen definiert, die fast alle einen Bezug zur dauerhaften Wohnraumversorgung haben

Diese Angebote stehen als ambulante oder stationäre Versorgung zur Verfügung.

Im ambulanten Bereich – insbesondere im betreuten Einzelwohnen – geht es vorrangig um Betreuung von Menschen in ihrer eigenen Wohnung. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde in Berlin strikt darauf hingewirkt, das ambulante Versorgungsprinzip zu favorisieren.

Zum Stichtag 01.01.2014 wurden demzufolge im ambulanten Bereich 3894 Angebote im betreuten Einzelwohnen und 1572 Plätze in Wohngemeinschaften vertraglich vereinbart.

Darüber hinaus gibt es noch ein Angebot des betreuten Wohnens von erwachsenen Menschen mit Behinderung bei Gasteltern. Dazu liegen keine aktuellen Zahlen vor.

Der stationäre Bereich umfasst 261 Plätze im Heim für behinderte Kinder, 12 Plätze für Herbergen und 3354 Plätze als Heimplätze für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Auf Grund des kontinuierlichen Auslaufens von Bindungen beim Sozialen Wohnungsbau, des stark eingeschränkten Wohnungsmarkts (kaum noch Leerstand) und steigender Preise, des wachsenden Zuzugs in die Stadt und der entstandenen Konkurrenz unterschiedlicher Zielgruppen ist eine schwierige Versorgungssituation bei der Wohnungssuche eingetreten, die nur mit einer weiteren konzertierten Aktion der Akteure verbessert werden kann.

Teilweise wurde im Zusammenhang mit erwarteter Mieterhöhung und steigender Gewinnerwartung seitens einiger Vermieter Wohnraum von Wohngemeinschaften gekündigt. Die Suche nach barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum ist für Betroffene und Träger nur noch vereinzelt in Außenbezirken erfolgreich.

- **Handlungsfeld Haftentlassene**

Damit ein Leben ohne Straftaten gelingen kann, gehört neben Arbeit und sozialen Beziehungen eine gesicherte Unterkunft zu den wesentlichen Voraussetzungen.

Bereits bei Haftbeginn wird geprüft, ob Wohnraum im Rahmen der Sozialen Wohnhilfe (Bezirksamt) durch die Übernahme von Mieten für die Dauer der Inhaftierung insbesondere bei Untersuchungshaft und kurzen Strafen erhalten werden kann.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung kommt der Vermittlung von Wohnraum (Anmietung von eigenem Wohnraum, Wohnraum bei Angehörigen oder Freunden, in betreutem Einzelwohnen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, Therapieeinrichtungen) besondere Bedeutung zu. Hierbei kommt es maßgeblich darauf an, dass dem Justizvollzug externe Kooperationspartner zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten arbeiten deshalb intensiv mit anderen Institutionen und spezialisierten freien Trägern zusammen. Insbesondere die Träger der Straffälligenhilfe gewährleisten durch ihre Arbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vollzugs Betreuungskontinuität. Innerhalb des Vollzuges werden auf der Basis von Zuwendungen, Dienstleistungs- und Honorarverträgen Einzelberatungen und Gruppenmaßnahmen speziell zur Entlassungsvorbereitung durchgeführt. Die Beratungsstellen freier Träger können im Rahmen von Lockerungen aufgesucht werden und bieten nach Haftentlassung die nötige Hilfestellung.

Der Berliner Justizvollzug arbeitet darüber hinaus an Strukturen für eine verbindliche Zusammenarbeit aller am Übergangsmanagement beteiligten Institutionen und eine schnellere Anbindung an das externe Hilfe- und Unterstützungssystem. Dieses Ziel wird aktuell in dem ESF-geförderten Projekt Passage + zum Übergangsmanagement im Berliner Frauen- und Jugendvollzug weiterverfolgt.

Aus der Haft entlassene junge Menschen sind meist trotz eigener Motivation mit der Beschaffung von geeignetem Wohnraum überfordert und darüber hinaus als Mieter in der Regel unerwünscht. Wohnungslosigkeit oder problematische Wohnverhältnisse in (Not-)Unterkünften der sozialen Wohnhilfe bedingen eine Rückfallgefahr in die Straffälligkeit in hohem Maße.

Zur Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit umfasst das Aufgabenspektrum der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende u.a. die sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung haftentlassener junger Menschen, denen eine richterlich angeordnete Führungs- oder Bewährungsaufsicht unterstellt worden ist. Junge haftentlassene Menschen, die keiner Führungs- oder Bewährungsaufsicht unterliegen, wird eine niedrigschwellige sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung mit dem in 2011

implementierten Modellprojekt der öffentlichen Jugendhilfe „Startpunkt“ angeboten. Trotz dieser unterstützenden Begleitung finden diese jungen Menschen kaum Zugang zu geeigneten (1- bis 2-Zimmer) Wohnungen, da sie in der Regel die geforderten Voraussetzungen (z.B. Schuldenfreiheit, eigenes Einkommen) der Wohnungsbaugesellschaften nicht erfüllen können und problembehaftete Mietverhältnisse (Vandalismus, kriminelles Milieu, Mietschulden, Ruhestörung) unterstellt werden. Erschwerend kommt die Klärung des zuständigen Kostenträgers bei jungen Volljährigen hinzu. Bereits mit Rundschreiben Jug 2/2005 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vom 28.01.2005 wurde die Problematik, dass die Auffassungen der bezirklichen Jugendhilfe- und Sozialhelferträge zum Anspruch junger Volljähriger auf Leistungen der Jugend- oder der Sozialhilfe sowie die konkrete Hilfepraxis sehr unterschiedlich sind, benannt. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, sind mit dem Rundschreiben Empfehlungen zu Verfahrensregelungen für ein kundenorientiertes Fallmanagement festgeschrieben worden. Erfahrungsgemäß können dennoch bis zur Klärung der individuellen Situation lange Wartezeiten mit nicht ausreichenden Überbrückungsmöglichkeiten entstehen. Die Unterbringung von jungen Menschen in den vorhandenen (Not-)Unterkünften der sozialen Wohnhilfe ist nur in den seltensten Fällen (wenn überhaupt) vertretbar, da die damit verbundene prekäre Lebenssituation dazu führen kann, dass Ausbildungen abgebrochen und Überlebensstrategien der Straße, wie Konsum von Drogen und damit verbundene Beschaffungskriminalität bzw. der erneute Umgang im kriminellen Milieu begünstigt werden.

Auf Grund dieser Erfahrungswerte werden bereits weiterführende ressortübergreifende konzeptionelle Überlegungen und Abstimmungsgespräche zur Schaffung geeigneter und sozialpädagogisch begleiteter Überbrückungsmöglichkeiten für junge haftentlassene Menschen geführt.

- **Handlungsfeld Menschen mit HIV/Aids, sexuell übertragbaren Erkrankungen und Hepatitiden**

Im Handlungsfeld „HIV/Aids, sexuell übertragbare Erkrankungen und Hepatitiden“ gibt es zwei entgeltfinanzierte Projektträger, die im Rahmen der Eingliederungshilfe verschiedene Angebote des betreuten Wohnens für an Aids und/oder an chronischer Hepatitis C erkrankte Menschen vorhalten. Dies sind zum einen die Zuhause im Kiez gGmbH (ZIK gGmbH), die bereits seit 1989 in diesem speziellen Hilfegebiet tätig ist, und die Schwulenberatung Berlin gGmbH. Die Angebote der beiden Einrichtungen kommen in Frage für Betroffene,

- deren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen und psychischen Störungen (einschließlich Suchterkrankungen) nicht ohne professionelle Hilfe kompensiert werden können,
- bei denen eine ambulante ärztliche und/oder psychotherapeutische Behandlung nicht ausreicht oder nicht möglich ist,
- bei denen andere Leistungen, die von vorrangigen Leistungsträgern finanziert werden, ergänzt werden müssen.

Hauptziel der beiden Träger ist die Unterstützung von sozial benachteiligten Menschen mit chronischer Erkrankung bei einem möglichst selbstbestimmten und selbständigen Leben in geeignetem, auf den individuellen Bedarf abgestimmten Wohnraum als zentralem Ort der Lebensgestaltung.

Die Wohnformen umfassen dabei therapeutisch betreutes Einzelwohnen in Wohnprojekten oder Projektwohnungen sowie therapeutisch betreute Wohngemeinschaften. Die Nachfrage nach betreutem Einzelwohnen ist dabei seit Jahren am stärksten. Darüber hinaus halten beide Einrichtungen je eine therapeutisch betreute (Beschäftigungs)-Tagesstätte vor.

Um der gestiegenen Zahl von HIV- und Hepatitis-C-infizierten Menschen bedarfsgerecht Leistungen des therapeutisch betreuten Wohnens und der psychosozialen Betreuung zukommen zu lassen, hat die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung zusammen mit den beiden vorgenannten Projektträgern und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. Leistungsbeschreibungen bezüglich dieser Zielgruppe für den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales erarbeitet. Im November 2011 wurden von der Berliner Vertragskommission Soziales („KO 75“) zwei neue Leistungstypen für das betreute Wohnen von seelisch behinderten Menschen mit HIV/Aids und/oder chronischer Hepatitis C beschlossen:

- a) für Verbünde von therapeutisch betreutem Wohnen – ambulanter Dienst - und
- b) für therapeutisch betreute Tagesstätten und Beschäftigungstagesstätten.

Seit Anfang 2013 gibt es einen weiteren entgeltfinanzierten Leistungstyp in Berlin, der bislang einmalig in der Bundesrepublik ist, und zwar für die psychosoziale Betreuung von seelisch behinderten Menschen mit HIV/Aids und/oder chronischer Hepatitis C. Hier werden psychosoziale Leistungen durch einen ambulanten Dienst in zeitlich beschränktem Umfang zur Nachsorge, Heranführung an andere Leistungen sowie Vermeidung eines höheren Hilfebedarfs umfasst. Das Angebot richtet sich an Klient(inn)en, die noch nicht in der Lage sind, ein komplett eigenständiges Leben zu führen, aber keine intensive Betreuung mehr benötigen und schließt somit eine Versorgungslücke.

Im Rahmen des Integrierten Gesundheitsprogramms erhält die ZIK gGmbH Zuwendungen für ihr Projekt „Sozialmakler“. Ziele dieses Projekts sind zum einen die Akquise und Bewirtschaftung von Wohnraum (inkl. Renovierungsarbeiten) sowie die nachgehende Betreuung von von HIV betroffene Menschen mit Migrationshintergrund. Der Fokus der Unterstützung richtet sich dabei auf Migrant(inn)en mit HIV/Aids, die in eigene Wohnungen vermittelt worden sind und keine regelmäßige Betreuung erhalten.

- **Handlungsfeld Psychisch Kranke / Drogenabhängige / Suchtkranke**

Die Angebote zum betreuten Wohnen von psychisch kranken Menschen sind überwiegend ambulanter Natur. Sie werden unter Mitwirkung des "Steuerungsgremiums Psychiatrie" des jeweiligen Wohnbezirks vermittelt. In diesen Steuerungsgremien wird der aktuelle Hilfebedarf der Betroffenen überprüft und eine bedarfsgerechte Maßnahme vorgeschlagen. Dies kann beispielsweise eine Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft, eine Einzelbetreuung in der eigenen Wohnung, aber auch eine besonders intensive Betreuung in einem Übergangswohnheim sein. Eine breite Palette sehr individueller Hilfen ist dabei möglich. Bei der Vermittlung werden nach Möglichkeit individuelle Betreuungswünsche berücksichtigt.

In diesem Gremium arbeiten in der Regel die Leistungserbringer, der Kostenträger (Fallmanagement), der Krankenhausbereich, der Sozialpsychiatrische Dienst, die Psychiatriekoordination, weitere Beteiligte (z.B. aus der Pflege) und die Hilfesuchenden selbst zusammen, soweit sie dies wünschen.

Im Jahr 2012 wurden mit ca. 7.600 Wohnbetreuungsplätzen angeboten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Personen ca. 9.600 Menschen betreut. Wohnbetreuungsangebote sind Therapeutische Wohngemeinschaften und Betreutes Einzelwohnen, sowie eine Kombination aus beidem, nämlich Wohnverbünde. Festzuhalten ist für den Bereich der Eingliederungshilfe dieses Personenkreises, dass in diesen ambulanten Wohnformen die Wohnung/Unterkunft weder Vertragsbestandteil noch vergütungsrelevant ist.

Die bezirklichen Psychiatrie- und Suchthilfekoordinatoren aus allen Berliner Bezirken berichten von Schwierigkeiten, für psychisch kranke und/oder suchtkranke Personen geeigneten und insbesondere bezahlbaren Wohnraum anzumieten.

Der Fachbereich Drogen und Sucht hat zurzeit 549 betreute Wohnplätze für drogenabhängige/ suchtkranke Menschen bei gemeinnützigen Trägern unter Vertrag. Davon 261 Plätze für ehemals Drogenabhängige im Anschluss an eine Therapie gem. § 67ff SGB XII und 388 Plätze für Substituierte gem. § 53ff SGB XII. Die Plätze stehen Menschen, die aufgrund ihrer Suchterkrankung in keinen oder unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, als Ausstiegshilfe aus ihrer Sucht zur Verfügung. Auch hier sind die Unterkünfte nicht Vertragsbestandteile und daher nicht vergütungsrelevant.

Über die in den einzelnen Handlungsfeldern beschriebenen sozial bedürftigen Gruppen hinaus kann die angespannte Wohnsituation auch in anderen Bevölkerungsgruppen zu Problemen führen. Beispielhaft wird hier auf die Studierenden und Jugendliche / Junge Erwachsene verwiesen:

- **Studierende**

Der Senat hat am 29.04.2014 auf Vorlage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft beschlossen, zusätzlichen studentischen Wohnraum zu schaffen (S-1607/2014).

Dazu werden Wohnungsunternehmen des Landes Berlin auf landeseigenen Grundstücken, die ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, auf der Basis der Nutzungsanforderungen des Studentenwerks Wohnheime mit jeweils mindestens 200-300 Wohneinheiten errichten.

Die Wohnungsunternehmen des Landes Berlin werden die fertiggestellten Wohnheime dem Studentenwerk zur Bewirtschaftung auf der Grundlage eines zwischen einem Wohnungsunternehmen und dem Studentenwerk abzustimmenden Mustervertrages überlassen. Die Überlassung erfolgt kostendeckend.

Zum 31.08.14 sollte dem Senat zum aktuellen Sachstand, insbesondere hinsichtlich der Musterverträge und der Verhandlungen dazu, berichtet werden. Aktuell laufen die Gespräche und die Wohnungsunternehmen erstellen gemeinsam mit dem Studentenwerk eine Modellrechnung anhand eines Grundstücks. Bevor diese Modellrechnung vorliegt, lassen sich keine konkreteren Aussagen zu Errichtungskosten, Zeitplänen etc. machen. Ziel ist jedoch eine sozialverträgliche Miete von maximal 300 € im Monat bruttowarm. Da die Modellrechnung der Wohnungsunternehmen sehr aufwändig ist, wird dem Senat erst zu Ende September 2014 über den aktuellen Sachstand berichtet werden können.

- **Jugendliche / Junge Erwachsene**

Für ein eigenständiges Leben junger Menschen ist es – auch in einer wachsenden Stadt – wichtig, in einer eigenen Wohnung zu leben. Aus diesem Grund werden Jugendliche und junge Menschen durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe aktiv unterstützt, eigenständig ihr Leben zu gestalten.

Jugendliche haben z.B. im Rahmen des Jugendarbeitsprojektes „Wohnwut“ („wohnwut! Kampagne Jugend/Stadt/Wohnen“) auf die schwierige Wohnsituation hingewiesen. In Projekten der Jugendsozialarbeit und im Rahmen von Hilfen zur Erziehung werden mit der Zielgruppe individuelle Strategien entwickelt und Maßnahmen umgesetzt. Darüber hinaus verfügt das Land Berlin über bestehende Instrumente. Zu nennen ist hier z.B. der Treuhänder des Landes Berlin, die Gesellschaft für soziale Stadtentwicklung (GSE) gGmbH, deren Auftrag es ist, unter sozialen und gemeinnützigen Gesichtspunkten Räumlichkeiten für die besonderen Bedarfsgruppen der Jugend- und Familienhilfe, der Sozialhilfe, dem Gesundheitsbereich sowie für Kultur- und Frauenprojekte zu akquirieren und zu sichern

Mit Blick auf den sich zunehmend anspannenden Wohnungsmarkt in Berlin hat der Senat in dieser Legislaturperiode bisher folgende Maßnahmen, sowohl zur Unterstützung des Neubaus von dringend benötigtem Wohnraum als auch für den Mietwohnungsbestand umgesetzt:

- Bündnis für soziale Wohnungspolitik und bezahlbare Mieten mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften (Sept. 2012)
- Kappungsgrenzen-VO (Mai 2013)
- Einrichtung der Wohnungsbauleitstelle (Mai 2013)
- Kündigungsschutzklausel-VO (Okt 2013)
- Zweckentfremdungsverbot-VO (Mai 2014)
- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2014 - Wohnungsneubauförderung (Juni 2014)
- Wohnungsbau-Bündnis mit den Bezirken (Juni 2014) zur Beschleunigung von B-Plan- und Genehmigungsverfahren
- Neubaubündnis mit den wohnungs- und bauwirtschaftlichen Verbänden (Juli 2014)
- Zweiter Genossenschaftlicher Neubauwettbewerb 2014 - Fokus „GenerationenWohnen – Wohnen in Gemeinschaft“

Im Rahmen des Bündnisses für soziale Wohnungspolitik und bezahlbare Mieten mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften vergeben diese jede zweite freie Wohnung innerhalb des S-Bahn Ringes und jede dritte freie Wohnung außerhalb des S-Bahn Ringes zur ortsüblichen Vergleichsmiete an Haushalte mit Anspruch auf einen WBS.

Eine weitere Maßnahme zur Bereitstellung von Wohnungen für Menschen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, ist das Förderprogramm im Rahmen der Verwaltungsvorschriften für die soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbau in Berlin (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2014), im Zuge dessen in den nächsten fünf Jahren ca. 1000 mietpreis- und belegungsgebundene Wohnungen pro Jahr gefördert werden. Die Miete der geförderten Wohnungen wird zwischen 6,- €/m² und 7,50 €/m² (im Durchschnitt jedoch nicht mehr als 6,50 €/m²) nettokalt pro Monat betragen.

Die neu geschaffenen, geförderten Mietwohnungen dürfen innerhalb des Förderzeitraumes ausschließlich an Inhaber eines in Berlin gültigen Wohnberechtigungsscheines (WBS) vermietet werden. Ein Viertel dieser Wohnungen soll an Inhaber eines WBS mit dringlichem Wohnbedarf vermietet werden.

Mario C z a j a

Senator für
Gesundheit und Soziales